



# Merkblatt

---

## Beihilfe

### Mitausreisende Ehepartnerinnen/Lebenspartnerinnen bzw. Ehepartner/Lebenspartner bei Auslandsverwendung der beihilfeberechtigten Person

(Stand: April 2024)

Dieses Merkblatt enthält Antworten auf häufige Fragen zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen von mitausreisenden Partnerinnen und Partnern der Beamtinnen und Beamten nach § 3 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV), die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind.

#### 1. Erhalten die mitausreisenden Partnerinnen oder Partner im Ausland Beihilfe?

Mitausreisende Ehepartnerinnen/Lebenspartnerinnen bzw. Ehepartner/Lebenspartner einer beihilfeberechtigten Person sind grundsätzlich berücksichtigungsfähig, sofern sie nicht selbst beihilfeberechtigt sind. Die Beihilfefähigkeit ihrer Aufwendungen ist jedoch abhängig von der Höhe ihres Einkommens. Bitte entnehmen Sie die je Kalenderjahr der Antragstellung geltenden Einkommenshöchstgrenzen dem [Merkblatt „Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehepartnerinnen/Ehepartner bzw. Lebenspartnerinnen/Lebenspartner“](#).

Solange die mitausreisende Partnerin oder der mitausreisende Partner mit der beihilfeberechtigten Person in häuslicher Gemeinschaft an deren Auslandsdienstort lebt, werden bestimmte Einkünfte bei Prüfung der Einkommensgrenze nicht berücksichtigt.

Unberücksichtigt bleiben die im Ausreisejahr an den ausländischen Dienstort und im Rückreisejahr an den inländischen Dienstort aus einer Erwerbstätigkeit in Deutschland erzielten Einkünfte.

Unberücksichtigt bleiben zudem die Versorgungsbezüge und Renteneinkünfte.

Weiterhin unberücksichtigt bleiben die im Rahmen einer im Ausland aufgenommenen oder fortgeführten Erwerbstätigkeit erzielten ausländischen Einkünfte.

Die Nichtberücksichtigung gilt nur für den genannten Teil der Einkünfte. Weitere Einkünfte, zum Beispiel aus Vermietung, sind zu berücksichtigen. Die Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte des Vorjahres und des darin enthaltenen Anteils der nicht zu berücksichtigenden Einkünfte sind der Beihilfestelle jährlich durch Einkommenssteuerbescheid und gesonderte Erklärung nachzuweisen. Einen Erklärungsvordruck als Ergänzung zum Formular „Ehepartner/in / Lebenspartner/in“ erhalten Sie von Ihrer Beihilfestelle.

## **2. Was ist bei Mitgliedschaft in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung zu beachten?**

Sach- und Dienstleistungen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung sind nicht beihilfefähig. Dies gilt auch, wenn Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder in Staaten mit besonderen Sozialversicherungsabkommen unter Vorlage der europäischen Krankenversicherungskarte aufgesucht werden. Anstelle dieser „Sachleistungsaushilfe“ kann auch ein Einreichen der ausländischen Rechnungsbelege bei der Krankenkasse zur Kostenerstattung möglich sein. Vor Ausreise wird die Rücksprache mit der gesetzlichen Krankenversicherung dringend empfohlen.

Die erbrachten Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sind bei Beihilfebeantragung je Rechnungsbeleg nachzuweisen und werden vor Berechnung der Beihilfe von den beihilfefähigen Aufwendungen abgezogen. Sind Leistungsansprüche gegenüber dem Krankenversicherungsträger nicht geltend gemacht worden, werden sie gleichwohl fiktiv bei der Beihilfefestsetzung mindernd berücksichtigt. Dies gilt nicht für Leistungsansprüche aus einem freiwilligen Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Krankenversicherung.

## **3. Was ist bei Anspruch auf Leistungen einer ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung oder einer beitragsfreien ausländischen Krankenfürsorge zu beachten?**

Leistungsansprüche gegenüber Dritten sind grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen und werden bei Nichtinanspruchnahme fiktiv angerechnet. Bei Antragstellung sind Erstattungsnachweise je Rechnungsbeleg vorzulegen.

Keine fiktive Anrechnung erfolgt, wenn die Partnerin oder der Partner mit der beihilfeberechtigten Person am Auslandsdienstort in häuslicher Gemeinschaft lebt und dort auf Grund eigener Berufstätigkeit pflichtversichert ist oder einen Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge hat. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Beihilfestelle nachzuweisen.

## **4. Was muss bei eigener Beihilfeberechtigung der Partnerin oder des Partners beachtet werden?**

Eine eigene Beihilfeberechtigung aus einem Dienstverhältnis, aufgrund eines Versorgungsbezugs oder während der Elternzeit schließt die Berücksichtigungsfähigkeit über den Beihilfeanspruch der Partnerin oder des Partners aus. Auch ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegeln für Beamtinnen und Beamte, zum Beispiel während einer familienpolitischen Beurlaubung, schließt die Berücksichtigungsfähigkeit aus.

Da es sich bei der Ausreise an den ausländischen Dienstort zur Begleitung der beihilfeberechtigten Person um einen privaten Auslandsaufenthalt handelt, finden die vorteilhaften Regelungen für den Personenkreis nach § 3 BBhV für mitausgereiste Partnerinnen und Partner mit eigenem Beihilfeanspruch keine Anwendung.

Mitausreisende Partnerinnen und Partner können jedoch unter bestimmten Umständen zu Gunsten einer Berücksichtigungsfähigkeit auf ihren eigenen Beihilfeanspruch verzichten. Hierzu müssen sie die Ehepartnerin/Lebenspartnerin bzw. der Ehepartner/Lebenspartner einer beihilfeberechtigten Person nach § 3 BBhV sein, die Einkommensvoraussetzungen erfüllen und mit der beihilfeberechtigten Person in häuslicher Gemeinschaft an deren Auslandsdienstort leben. Der Verzicht auf den eigenen Beihilfeanspruch ist zu erklären und durch eine Bestätigung der Beihilfestelle der mitausreisenden Person nachzuweisen. Einen Erklärungsvordruck erhalten Sie von Ihrer Beihilfestelle.

Während einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung zur Begleitung der Partnerin oder des Partners, zum Beispiel nach § 24 Absatz 2 Gesetz über den Auswärtigen Dienst (GAD), besteht kein Beihilfeanspruch aus eigenem Recht. Die Beurlaubung ist nachzuweisen. Der Partner oder die Partnerin kann während dieser Beurlaubung als berücksichtigungsfähige Person Beihilfe erhalten, sofern die weiteren Voraussetzungen der Berücksichtigungsfähigkeit und Beihilfefähigkeit erfüllt sind.

Weitere wichtige Beihilfeinformationen, alle notwendigen Formulare und Antworten auf häufige Fragen (FAQ) zur App „Beihilfe Bund“ stehen im Dienstleistungsportal des Bundesverwaltungsamtes unter [www.beihilfe.bund.de](http://www.beihilfe.bund.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam  
im Bundesverwaltungsamt  
- Dienstleistungszentrum -